

Teilrevision Synode- beschluss über die Entschädigung des Synodalrats

Bericht und Antrag Nr. 351 des Synodalrats an die Synode betreffend
Teilrevision Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrats
vom 17. Juni 2015 (Pensum und Entschädigung Synodalrat)

Luzern, 25. September 2024

Beilagen:

- Besoldungstabelle per 1. Januar 2025
- Synodebeschluss

1. Ausgangslage

§ 34 Abs. 1 lit. f der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (LRS Nr. 1.01) regelt, dass die Synode über die Entschädigung des Synodalrats zu beschliessen hat. Gemäss § 3 Abs. 1 des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats (Entschädigungsbeschluss Synodalrat; LRS Nr. 3.61) beträgt das Jahresgehalt für ein 100 %-Pensum CHF 155'000.00 und wird zu Beginn jeder Legislatur überprüft und kann angepasst werden. In § 2 Abs. 1 des Synodebeschlusses ist das Gesamtpensum des Synodalrats mit total 170 Stellenprozenten festgehalten.

Im Hinblick auf die neue Legislatur 2025-2029 wurden im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK-Sitzung vom 23.04.2024) die Entschädigungsansätze des Synodalrats und gleichzeitig auch das Gesamtpensum des Synodalrats überprüft. Deren Anpassung sind Gegenstand der Teilrevision des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats.

Im Jahr 2021 hat die BDO AG Luzern eine Organisationsanalyse der Geschäftsstelle und des Synodalrats vorgenommen. Gestützt auf diese Analyse und die entsprechenden Empfehlungen und Massnahmenvorschläge der BDO entschied sich der Synodalrat für die Wiedereinführung des strategisch-operativen Führungsmodells des Synodalrats. Die Synode beschloss in der Folge am 18. Mai 2022 das Gesamtpensum des Synodalrats per 1. Juli 2022 auf 170 % festzulegen mit dem Synodalratspräsidium als Hauptamt. Im Bericht der BDO aus dem Jahr 2021 wurde als eine Massnahme empfohlen, eine regelmässige Leistungserfassung nicht nur der Mitarbeitenden, sondern auch der Mitglieder des Synodalrats vorzunehmen. Dies angesichts der schon zum damaligen Zeitpunkt kritischen Einschätzung der BDO betreffend Gesamtpensum des Synodalrats, welches aufgrund des strategisch-operativen Modells als eher tief eingeschätzt wurde. Die Leistungen der Synodalratsmitglieder wurden in der Folge konsequent erfasst.

2. Änderungen des Entschädigungsbeschlusses

Der bisherige Synodebeschluss wird in den folgenden Bereichen teilrevidiert:

§ 2 Pensum

Mit Blick auf die Überprüfung des Gesamtpensums auf die neue Legislatur ab 2025 wurde die BDO beauftragt, die Pensensituation des Synodalrats aktualisiert zu beurteilen. Gemäss der erhobenen Leistungserfassung der Synodalratsmitglieder, welche bei rund 230 % pro Jahr liegt, wurde festgestellt, dass das Gesamtpensum damit rund 60 % über dem bisherigen Wert von 170 % gemäss § 2 Abs. 1 Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrats liegt. Dies erklärt sich dadurch, dass die Menge der Aufgaben des Synodalrats sowie deren Komplexität in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben. Insbesondere in den Bereichen der strategisch-operativen Führung, Koordination mit anderen Landeskirchen und Partnerorganisationen. Nach der Pandemie (Corona) nahmen die Aufgaben, Aktivitäten und Anlässe um ein Mehrfaches wie vor Corona zu. Hinzu kamen die seit Corona sich durchgesetzte und schnell voranschreitende Digitalisierung in praktisch allen Bereichen sowie braucht es, wie die BDO Beurteilung zeigt, neue Konzepte und

Massnahmen (Schutz vor Grenzverletzungen, Seelsorge, Mitgliedschaft, Förderung kirchlicher Berufe etc.). Auch auf nationaler Ebene treten vermehrt Anforderungen an die Landeskirche heran, die ein höheres Engagement und mehr Präsenz seitens des Synodalrats erfordern. Der Koordinations- und Handlungsbedarf des Synodalrats hat zugenommen. Zusammengefasst gelangt die BDO in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass die Landeskirche in unterschiedlichen Bereichen nicht in der Position ist, zu verwalten, sondern sich und die Angebote neu positionieren muss.

Mit der geplanten Aufstockung des Gesamtpenums des Synodalrats auf 200 % soll gewährleistet werden, dass der Synodalrat diesen wachsenden Anforderungen gerecht werden kann und auch künftige Mitglieder des Synodalrats ein den Aufgaben entsprechendes Pensum erwarten dürfen. Die Beurteilung durch die BDO stützt diesen Wert bzw. empfiehlt eine Pensenaufstockung auf mindestens 200 %.

§ 3 Besoldung

Mit Blick auf die neue Legislatur und im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission führte die Geschäftsstelle Abklärungen zur Entwicklung der Besoldung des Synodalrats seit der letztmaligen Anpassung im Jahr 2021 durch. Hierzu wurde einerseits die seither sich realisierte Teuerung aufgerechnet. Des Weiteren orientierte man sich an der Regelung der Besoldungsfestsetzung des Regierungsrats gemäss der massgeblichen Besoldungsordnung für die Magistratspersonen sowie den Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin (SRL Nr. 72). Diese sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass die Mitglieder des Regierungsrats eine jährliche Besoldung von 110 bis 118 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal beziehen. Gemäss Anhang 1 (Lohnklassen) des landeskirchlichen Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 (LRS Nr. 3.01) bzw. den an der Synode vom 22. Mai 2024 gestützt darauf per 1. Januar 2025 beschlossenen Teuerungsausgleichs beträgt das Maximum der obersten Lohnklasse CHF 170'107.00. Damit liegt die Spannweite der Entschädigungsansätze zwischen CHF 187'117.00 (110 %) und CHF 200'726.00 (118 %). Gestützt auf diese Erhebungen errechnet sich ein Entschädigungsansatz von CHF 187'000.00 für ein 100 %-Pensum des Synodalrats als angemessen und hält auch im nationalen Vergleich mit anderen Kantonalkirchen stand.

3. Kostenfolgen

Mit der Festsetzung des Gesamtpenums des Synodalrats auf 200 % und einer Erhöhung der Gesamtkosten Besoldung des Synodalrats auf CHF 187'000.00 (exkl. Sozialversicherungsabgaben) zuzüglich Zuschläge für das Präsidium (10 %) und das Vizepräsidium (2 %) steigen die Brutto-Entschädigungskosten des Synodalrats pro Jahr auf CHF 396'440.00, was einer Differenz von CHF 114'340.00 entspricht.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Die Änderungen des bisherigen Entschädigungsbeschlusses des Synodalrats betreffen die §§ 2 und 3. Geändert wird das Gesamtpensum des Synodalrats sowie die Höhe der Besoldung der Mitglieder des Synodalrats. Im Übrigen bleibt der bisherige Synodebeschluss erhalten. Der Synodalrat erachtet die vorgeschlagenen Änderungen angesichts der erfolgten

Entwicklung in den vergangenen Jahren als sinnvoll und den Anforderungen, die mit der Ausübung dieses Amtes verbunden sind, als angemessen.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Synodebeschluss betreffend Teilrevision des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend Teilrevision Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 (Pensum und Entschädigung Synodalrat)

Luzern, 20. November 2024

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. f der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015,
auf Antrag des Synodalrats und nach Prüfung der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

I.

Der Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pensum

¹ Der Synodalrat hat ein besoldetes Pensum von total 200 Stellenprozenten. Das Synodalratspräsidium ist ein Vollamt oder Hauptamt.

² (unverändert)

§ 3 Besoldung

¹ Das Jahresgehalt für ein 100 %-Pensum beträgt Fr. 187'000.00. Es wird zu Beginn jeder Legislatur überprüft und kann durch die Synode angepasst werden.

² Die zusätzliche Verantwortung für das Präsidium und das Vizepräsidium wird durch zusätzliche Entschädigungen abgegolten. Die Entschädigung für das Präsidium beträgt 10 % und für das Vizepräsidium 2 % des Jahresgehalts gemäss Abs. 1 pro Jahr.

³ (unverändert)

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Beatrice Barnikol
Synodepräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber